

einem frei ausgeübten Vorschlagsrecht des Landtags kann nicht die Rede sein: die Landtagswahlen sind, wie erwähnt, faktisch auch zu Wahlen des Regierungschefs und – in minderer Masse – der Regierungsmitglieder geworden. Noch bevor Kandidaten für Landtagsmandate gesucht werden, haben die Parteien in der Regel ihre «Regierungsmannschaft» zusammengestellt.<sup>63</sup> Die Abgeordneten haben keine Wahlmöglichkeit mehr; im disziplinierten liechtensteinischen Zweiparteiensystem werden die Minister von den Parteien bestimmt.<sup>64</sup> Die «Kontrolle durch Vorschlag zur Ernennung» ist an die Parteien übergegangen. Sie beurteilen die Arbeit des Regierungsmitgliedes und entscheiden – aus ihrem parteipolitischen Blickwinkel – ob ein Minister dem Wahlerfolg der Partei zuträglich oder abträglich ist. Je nachdem wird er für die bei den Landtagswahlen zu propagierende Regierung aufgestellt oder fallen gelassen.

Aus den genannten Gründen wird die Kurationsfunktion des Landtages im folgenden nicht mehr behandelt.

In Art. 63 Abs. 2 LV ist das Recht des Landtags festgehalten, Rügen betreffend die Staatsverwaltung (worumter in diesem Zusammenhang auch die Regierung zu zählen ist) «im Wege der *Vorstellung* oder *Beschwerde* direkt zur Kenntnis des Landesfürsten zu bringen». Diese Bestimmung wurde aus § 42 der konstitutionellen Verfassung von 1862 übernommen. Damals war der Bereich der Regierung dem Fürsten zugeordnet und dem Volk, resp. seiner Vertretung stand das Recht zu, festgestellte Missbräuche dem Gegenüber, dem Fürsten, zur Kenntnis zu bringen. Die Instrumente der Vorstellung und Beschwerde sind Relikte aus konstitutioneller Zeit. Im heutigen Verfassungsrecht sind sie obsolet und in der Verfassungswirklichkeit sind sie bedeutungslos. Auch auf sie wird in der Folge nicht mehr eingegangen.

LOEWENSTEIN<sup>65</sup> stellt für alle modernen Leistungs- und Wohlfahrtsstaaten fest, dass die überlasteten Parlamente häufig höchstens noch die Grundsätze einer politischen Entscheidung aufstellen können, die Vervollständigung durch Ausführungsbestimmungen und den Vollzug aber Regierung und Verwaltung überlassen müssen. Die parlamentarische Kontrolle über die Bürokratie degeneriere zur Formsache. Die Aufgabe, «den Bürger gegen die Gefahren unkontrollierter Normensetzung auf Grund delegierter Befugnisse zu schützen», verlagere sich zunehmend auf die *Gerichte*.

<sup>63</sup> Befragung.

<sup>64</sup> Befragung.

<sup>65</sup> LOEWENSTEIN, Verfassungslehre, 246.